

Fassung vom 20.02.2017

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der SAB Sondermaschinen und Anlagenbau GmbH, in der Folge: „SAB“ und ihren Auftragnehmern und Lieferanten (Lieferanten, Werkunternehmer, Subauftragnehmer), in der Folge: „Lieferant“.
- 1.2 Sämtliche Bestellungen erfolgen, sofern in der Beauftragung nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart wurde, aufgrund dieser Bedingungen und somit werden diese Vertragsbestandteil.
- 1.3 Allen sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des Lieferanten insbesondere entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder die vorbehaltlose Zahlung durch SAB beinhaltet nicht ein Anerkenntnis von sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des Lieferanten insbesondere entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

### 2. Bestellungen und Vertragsumfang

- 2.1 Die Bestellung ist uns umgehend, spätestens innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Preises, und der Lieferzeit, zu bestätigen. Ein Stillschweigen des Lieferanten führt zu einer vollinhaltlichen Annahme der Bestellung, welche der Besteller widerrufen kann.
- 2.2 Jede Änderung des vereinbarten Lieferumfanges nach Vertragsabschluss bedarf der schriftlichen Bestätigung durch SAB.
- 2.3 Der Lieferant hat die Anforderungen von SAB fachgerecht zu prüfen und auf Hindernisse in oder auf Probleme bei der Vertragserfüllung unverzüglich hinzuweisen (Warnpflicht).
- 2.4 Der Lieferant leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen frei von Mängeln sind, die zugesicherten oder nach dem Stand der Technik zu erwartenden Eigenschaften gegeben sind und entsprechend dem Einsatzzweck fehlerfrei verwendbar sind.
- 2.5 Lieferorte sind jene Orte, welche vertraglich vereinbart wurden. Wurde keine Vereinbarung getroffen dann ist innerhalb der Europäischen Union von DAP Deutschlandsberg Incoterms 2010 außerhalb der Europäischen Union von DDP Deutschlandsberg Incoterms 2010 auszugehen.

### 3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Fixpreise, falls nicht anders vereinbart. Innerhalb der Europäischen Union gelten die Preise gemäß Incoterms 2010 DAP, außerhalb der Europäischen Union Incoterms 2010 DDP.
- 3.2 Rechnungen haben sämtliche gesetzlichen Bestandteile zu enthalten.

Bei Lieferung innerhalb Österreichs:

- Umsatzsteuer- oder Steuernummer des Lieferanten

Bei Lieferung innerhalb und außerhalb des EU-Raumes:

- UID Nummer des Lieferanten
- Die von SAB vergebene Bestellnummer.
- Angaben zur Lieferung bzw. der erbrachten Leistung
  - Lieferscheinnummer, Versanddatum, Menge und Einheit,
  - Wert der Lieferung (Preis pro Position und Gesamtpreis, Preiseinheit, Währungseinheit)
  - Preis der Verpackung (pro Wareneinheit)
  - Anzahl der Colli, Gewicht (brutto/netto)
  - Lieferadresse/ Entladeort,
  - Mehrwertsteuersatz,
  - Firmenname des Lieferanten,
  - Geschäftssitz und Firmenbuchnummer des Lieferanten.

- 3.3 Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Sämtliche anderen Steuern, Zollabgaben und andere Abgaben oder Gebühren trägt der Lieferant. SAB ist berechtigt, allenfalls anfallende Quellensteuer vom Preis einzubehalten.
- 3.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und dem Lieferanten von SAB nicht zu vergüten. Elektronische Rechnungen sind ausschließlich an die E-Mail Adresse [office@sab-austria.com](mailto:office@sab-austria.com) zu übermitteln.
- 3.5 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist SAB berechtigt Rechnungen innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder binnen 60 Tagen netto ab Rechnungseingang zu begleichen.
- 3.6 Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin richtet sich das Zahlungsziel (3.5.) nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.7 Die Zahlungsfrist fängt zu laufen an wenn der Lieferant die Ware vollständig (inkl. aller dazugehörigen Dokumente, z. B. Zertifikate, Bescheinigungen etc.) geliefert hat.

### 4. Lieferungen

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 4.2 Teillieferungen sind nur bei entsprechender Vereinbarung zulässig. Jeder Lieferung sind eine technische Beschreibung und, falls erforderlich, eine Gebrauchsanleitung kostenlos beizulegen.
- 4.3 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gerät der Lieferant in Verzug.
- 4.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung, bedeutet keinen automatischen Verzicht auf Ersatzansprüche aufgrund der verspäteten Anlieferung.
- 4.5 Kann der Lieferant erkennen, dass die Lieferung voraussichtlich nicht, oder nicht vollständig termingerecht und mangelfrei erbracht werden kann, hat er SAB davon umgehend schriftlich unter Angabe von Gründen und des voraussichtlichen Ausmaßes der Verzögerung Mitteilung zu machen.
- 4.6 Im Fall des Verzuges wird SAB dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist von 7 Kalendertagen, bei sonstiger Ersatzvornahme/ Ersatzbestellung setzen
- 4.7 Wird die Nachfrist nicht eingehalten, oder vom Lieferanten mitgeteilt, dass eine Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht möglich ist, ist SAB berechtigt, eine Ersatzvornahme bzw. Ersatzbestellung durchzuführen, wobei der Lieferant für die Mehrkosten und den Schaden, welcher sonst aus der Verzögerung resultiert, aufzukommen hat.
- 4.8 Für den Fall des Verzuges ist SAB berechtigt eine Vertragsstrafe von 1% des Auftragswertes je Kalendertag, höchstens jedoch 10% des Auftragswertes zu berechnen, dies schließt die Geltendmachung darüber hinausgehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche jedoch nicht aus.
- 4.9 Die Gefahr des Untergangs der Ware beim Transport trägt grundsätzlich der Lieferant außer es ist in der Bestellung anders vereinbart.
- 4.10 Eine Empfangsbestätigung bestätigt lediglich den Eingang der Lieferung, nicht jedoch die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- 4.11 Soweit zwischen dem Lieferanten und SAB schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang der Waren vom Lieferanten auf SAB gemäß dem im Liefervertrag vereinbarten Incoterms 2010. Sollte zwischen dem Lieferanten und SAB kein Incoterms 2010 vereinbart sein, kommt für die Warenlieferung innerhalb der Europäischen Union DAP Deutschlandsberg Incoterms 2010, außerhalb der Europäischen Union DDP Deutschlandsberg Incoterms 2010 zur Anwendung.

## **5. Erfindungen, Schutzrechte**

- 5.1. An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehung, insbesondere bei Entwicklungsleistungen des Lieferanten räumt der Lieferant SAB ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 5.2. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass SAB international tätig ist und Waren gegebenenfalls weltweit eingesetzt werden. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen keinerlei Schutzrechte Dritter verletzen und wird SAB hinsichtlich jeglicher aus diesem Titel geltend gemachter Forderungen und hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Nachteile schad- und klaglos halten.

## **6. Gewährleistung, Haftung**

- 6.1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Lieferung vollständig und frei von Mängeln ist, worunter sich Sach- und Rechtsmängel verstehen. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass er allen Gesetzen und Bestimmungen über die Produktion und, falls zutreffend, über die Entwicklung der Waren sowie über die Erfüllung der Pflichten und Verantwortungen des Lieferanten in den jeweiligen Absatzmärkten entsprechen wird.
- 6.2. Für alle Waren beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Datum der Übergabe und endet am frühesten zu folgenden Zeitpunkten: (i) am Ablaufdatum einer dem Auftraggeber von SAB der Ware bzw. der Produkte, in welche die Waren eingebaut sind, gegebenenfalls Garantie oder (ii) 36 Monate ab Übergabe der Ware/ Maschine an der Endkunden von SAB. Die Bedingung dieser Klausel unterliegen einer etwaigen längeren Garantiezeit, sofern eine solche von den nationalen Gesetzen eines Absatzmarktes vorgeschrieben wird, in den die Waren bzw. die Produkte, in welche die Waren eingebaut sind, geliefert werden.
- 6.2. SAB wird Lieferungen auf Mängel untersuchen und den Lieferanten gegebenenfalls die Mängel anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.
- 6.3. Angezeigte Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben. Der dafür vorgesehene Zeitraum beträgt bei Anlagenstillständen 24h ansonsten 48h.
- 6.4. SAB kann dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen. Sofern der Lieferant der Verbesserung im Sinne einer vollständigen Mängelbehebung nicht nachkommt, hat SAB das Recht, die Mängel selbst zu beheben, oder durch Dritte beheben zu lassen, oder die mangelhafte Ware auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzugeben. In Fällen, in welchen die Mängelbehebung zur Vermeidung größerer Schäden unverzüglich erforderlich wird, entfällt die Nachfristsetzung. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist SAB berechtigt, vom gesamten Liefervertrag zurückzutreten, vorausgesetzt SAB hat dem Lieferanten die Mangelhaftigkeit der Waren schriftlich angezeigt und der Lieferant liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin fehlerhafte Waren. Der Lieferant haftet für sämtliche Kosten, welche durch die Mängelbehebung entstehen. Die Behebung der Mängel ist nach Wahl von SAB am Lieferort, oder falls abweichend an jenem Ort vorzunehmen, an welchem die Lieferung verbaut oder sonst bewirkt wurde.
- 6.5. Liegen nicht behebbare Mängel vor, kann SAB entweder zwischen einer Preisminderung oder einem Rücktritt vom Vertrag wählen.
- 6.6. Für den Zeitraum der Mängelbehebung ist die Gewährleistungsfrist (6.2.) gehemmt und diese beginnt nach vollständiger Behebung des Mangels neu zu laufen.
- 6.7. Der Lieferant haftet SAB für sämtliche Kosten, welche mit der Mängelbehebung in Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für sämtliche Schäden, welche SAB sonst durch die mangelhafte Lieferung bzw. Ausführung entstehen (Mangelfolgeschäden). Dies gilt insbesondere auch für jene Aufwendungen, welche SAB entstehen, etwa Transport-, Arbeits- und Materialkosten, Kosten der Qualitätskontrolle und Kosten welche SAB an eigene Auftraggeber zu bezahlen hat.

- 6.8. Solange Mängel vorliegen, ist der Kauf- bzw. Werklohn nicht fällig und SAB kann den Kaufpreis bzw. Werklohn zurückbehalten.

- 6.9. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## **7. Sonstige Haftungsbestimmungen / Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

- 7.1. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Lieferant für die von SAB tatsächlich erlittenen Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung von Lieferantenpflichten aus dem Liefervertrag verursacht wurden.
- 7.2. Der Lieferant hat SAB, dessen verbundene Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles, Personen- oder Sachschaden entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch (a) mangelhafte Ware, (b) Pflichtverletzung des Liefervertrages durch den Lieferanten (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Lieferanten (d) oder die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen entstanden ist.
- 7.3. In Zusammenhang mit den Waren oder auch ansonsten, wenn sich die Mitarbeiter, Unterlieferanten oder anderen Vertreter des Lieferanten (in weiterer Folge als „Vertreter des Lieferanten“ bezeichnet) in einer Betriebsstätte von SAB befinden, ist der Lieferant verantwortlich für die Handlungen und Unterlassungen der Vertreter des Lieferanten in oder um die jeweiligen Betriebsstätten von SAB, und er erklärt hiermit sein Einverständnis, SAB hinsichtlich jeglicher Haftung für Sachschäden oder Verletzungen oder Tod von Personen schad- und klaglos zu halten, die als Folge der Handlung oder Unterlassungen der Vertreter des Lieferanten entstehen, sei dies nun im Gefolge des Liefervertrages oder aus anderem Grunde. Die Schadloshaltung in der Klausel trifft nicht zu, sofern der Anspruch durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SAB verursacht wurde.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Schad- und Klagloshaltung von SAB und dessen verbundenen Unternehmen die Waren bzw. Produkte, in welche die Waren eingebaut sind, verkaufen, sowie auch all ihrer Kunden, wobei sich die besagte Pflicht zur Schad- und Klagloshaltung auch auf Haftung, Schäden, Verluste, Ansprüche und Kosten (einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung) erstreckt, die durch eine beliebige Handlung zum Rückruf von Waren oder Produkten, in die Waren eingebaut sind, hervorgerufen wurden oder mit einer solchen in Zusammenhang stehen. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer solchen Rückrufaktion hat SAB das Ermessen pflichtgemäß auszuüben und die Interessen des Lieferanten gebührend zu berücksichtigen.
- 7.4. Stellt eine Drittpartei gegen SAB einen Anspruch (in weiterer Folge als „Anspruch einer Drittpartei“ bezeichnet), der Gegenstand der Schad- und Klagloshaltung im Rahmen dieser Klausel 7. sein könnte, so setzt SAB den Lieferanten hierüber schriftlich in Kenntnis, und der Lieferant unterstützt SAB gemäß dessen Aufforderungen hinsichtlich der Abwehr und Führung der Verteidigung im zumutbaren Maße.
- 7.5. Diese Klausel 7. gilt unabhängig davon, ob sich die oben genannten Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen gegen SAB selbst oder gegen ihre verbundenen Unternehmen richten. Der Lieferant haftet jedoch nicht für solche Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlust, Ansprüche und Aufwendungen, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers verursacht wurden.
- 7.6. Der Lieferant hat für die Einhaltung der gewerblichen, arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen, insbesondere auch für alle Kosten und Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer Betriebsstättenerrichtung bei einem Auslandseinsatz entstehen, und hält diesbezüglich SAB und deren Auftraggeber schad- und klaglos.
- 7.7. Der Lieferant verpflichtet sich jegliche Änderungen, welche in Verbindung mit der Qualität bzw. der Konformität des Produktes stehen, und welche in Widerspruch zu nationalen,

internationalen bzw. europarechtlichen Vorschriften/Gesetzen/Anordnungen stehen können, SAB umgehend bekannt zu geben.

am Einsatzort gesetzlich zulässig ist. Dies ist SAB auf Verlangen nachzuweisen.

#### **8. Abtretung von Forderungen / Aufrechnung**

Ohne Zustimmung von SAB darf der Lieferant seine Forderungen gegenüber SAB nicht an Dritte abtreten, mit Forderungen der SAB aufrechnen oder diese verpfänden.

#### **9. CE-Konformität**

Der Lieferant ist verpflichtet, eine CE-Konformitätserklärung einschließlich der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung zu übergeben. Sollten andere gesetzlich vorgegebene Dokumente für die Lieferung oder Leistung des Lieferanten notwendig sein, so sind diese jedenfalls vom Lieferanten beizubringen.

#### **10. Fälle höherer Gewalt**

Unabwendbare Ereignisse im Sinne höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturereignisse, soziale Unruhen, oder andere unabwendbare Ereignisse, befreien SAB für den Zeitraum ihrer Dauer von den Pflichten aus dem Vertrag. SAB ist berechtigt, in solchen Fällen vom Vertrag teilweise, oder zur Gänze zurückzutreten, sofern durch das Ereignis ein deutlich geringerer Bedarf, oder der Wegfall des Bedarfes entsteht.

#### **11. Geheimhaltung**

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber SAB zur Geheimhaltung.
- 11.2. Unter die Geheimhaltungsverpflichtung fallen sämtliche Informationen und sämtliches Wissen, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung der anderen Partei zugänglich gemacht werden oder ihr sonst bekannt werden, sofern diese Informationen nicht ohnehin öffentlich bekannt sind oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften wie einer Auskunftspflicht (etwa gegenüber den Finanzbehörden) dienen, sowie auch die Tatsache der Geschäftsbeziehung selbst sind.
- 11.3. Sämtliche Informationen dürfen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, welche zur Erfüllung des Vertrages diese Informationen benötigen. Sofern Subauftragnehmer beschäftigt werden, ist die Geheimhaltungsverpflichtung auf den Subauftragnehmer zu überbinden.
- 11.4. Nach Erfüllung des Vertrages sind sämtliche projektbezogenen Unterlagen an SAB zurückzustellen, sofern SAB diese nicht mehr benötigt zu zerstören bzw. zu löschen.
- 11.5. Ersatzteilverkauf an Kunden von SAB und dritte durch Lieferanten von SAB, ist nicht zulässig.

#### **12. Kündigung / Auflösung**

SAB ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Insolvenz des Lieferanten ein Verzug nach 4.7., ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung (11.), Verstöße gegen die Verpflichtungen in 7., die drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit und weitere schwerwiegende Gründe, welche für SAB das Vertrauen in die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erschüttern.

#### **13. Arbeitnehmer**

- 13.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, Arbeitnehmer von SAB oder einem mit SAB verbundenen Unternehmen abzuwerben oder einzustellen. Das Abwerbverbot gilt räumlich unbeschränkt und zeitlich auf 3 Jahre, das Einstellungsverbot räumlich für Europa und zeitlich für ein Jahr nach vollständiger Erfüllung des Vertrages. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung hat der Lieferant an SAB eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehaltes des betroffenen Arbeitnehmers zu bezahlen.
- 13.2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene über den Schutz von Arbeitnehmern eingehalten werden. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass sämtliche beim Projekt beschäftigten Arbeitnehmer sozialversichert sind und die Arbeitsverrichtung

#### **14. Schlussbestimmungen, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

- 14.1. Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 14.3. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig.
- 14.4. Sofern diese Einkaufsbedingungen keine, oder nur eine partielle Regelung enthalten, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unberührt.
- 14.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt und ist die ungültige Bestimmung durch eine Formulierung zu ersetzen, welche im Ergebnis der gewollten Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 14.6. Sofern auch eine nicht deutschsprachige Version der vorstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen vorliegt, ist für die Auslegung im Zweifel die deutschsprachige Fassung maßgeblich